



Präambel

Die Gemeinde Weilerswist erkennt das Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen im Gemeindegebiet an ein umfassendes Freizeitangebot an. Bei der Schaffung ausreichender Angebote für Kinder und Jugendliche will die Gemeinde Weilerswist Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Jugendarbeit fördern.

Die Gemeinde Weilerswist gewährt Zuwendungen und unterstützt grundsätzlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit in der Gemeinde Weilerswist.

A. Förderungsberechtigte Antragsteller

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Maßnahmen von Organisationen der Jugendhilfe, Vereine, Verbände und kirchliche Einrichtungen und Sportvereine - mit Sitz in der Gemeinde Weilerswist.

B. Förderungsgegenstand

Die Gemeinde Weilerswist fördert:

Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, Fahrten zu Veranstaltungen der Jugendhilfe und des Sports, den Besuch von Veranstaltungen mit besonderem sozial- und gesellschaftspolitischen Charakter, sowie örtliche Erholungsmaßnahmen.

C. Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

Gefördert werden Kinder und Jugendholungsmaßnahmen von Einrichtungen der Jugendarbeit, Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen, karitativen Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, Gemeindeverbänden und Gemeindeförderungverbänden. Ausgeschlossen von der Förderung sind ärztlich verordnete Kuren und Erholungsangebote von kommerziellen Veranstaltern.

C 1. Dauer

Es werden Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 6 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag.

C.2. Förderung

C.2.1. Teilnehmer, Betreuer/Jugendgruppenleiter

Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom 7. bis einschließlich des 17. Lebensjahres. Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weilerswist haben. Maßgebend für die Berechnung des Lebensjahres ist das Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Entsprechend der Gruppenstärke können bei Maßnahmen

- mit bis zu 10 Teilnehmern zwei Betreuer/Jugendgruppenleiter
- mit 11 bis zu 20 Teilnehmern drei Betreuer/Jugendgruppenleiter
- ab 21 Teilnehmern vier Betreuer/Jugendgruppenleiter gefördert werden.

C.2.2 Höhe des Zuschusses zur Kinder — und Jugenderholungsmaßnahme

Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weilerswist werden mit einem Betrag von 2,50 € pro Verpflegungs- und Reisetag gefördert.

Betreuer/Jugendgruppenleiter werden mit einem Betrag von 2,50 € pro Verpflegungs- und Reisetag gefördert.

C.2.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Fällen

In besonderen Härtefällen können Teilnehmer auf Antrag zusätzlich gefördert werden.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommen unter dem 1,5- fachen Satz des Einkommensbegriffes im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes liegt, können für das teilnehmende Kind einen zusätzlichen Zuschuß in Höhe von 2,50 € pro Reise- und Verpflegungstag erhalten.

Anstelle des Förderungssatzes unter C.2.2 werden Kinder, die laufende Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetzes beziehen, auf Antrag mit 6,50 € pro Verpflegungs- und Reisetag gefördert.

C.3 Förderung von Behinderten

Besonders gefördert werden behinderte Teilnehmer, behinderten Gleichgestellte, Kinder und Jugendliche, denen eine Behinderung droht, sowie stark Lern- und Milieugeschädigte. Als Nachweis für die Behinderung muß der Behindertenausweis oder eine ärztliche Bescheinigung beigebracht werden. Die Altersgrenze wird im Einzelfall festgelegt.

C.3.1. Förderbetrag für Behinderte

Behinderte Teilnehmer werden mit einem Betrag von 5,00 € pro Verpflegungs- und Reisetag gefördert. Die Ziffer C.2.3 „Förderung in besonderen Härtefällen“ ist analog anzuwenden.

Die Begleitperson/der Betreuer wird gemäß Ziffer C.2.2 gefördert

C.4. Rechtsanspruch

C.4.1 ein Rechtsanspruch besteht nicht.

C.4.2 Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Weilerswist einzureichen.

C.4.3 Der Antragsteller hat nach Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis hat aus der Kostendarstellung, der Teilnehmerliste, einem Programm und einem pädagogischen Bericht zu bestehen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenbelege in Kopie vorzulegen (mindestens in der Höhe des zu erwartenden Zuschusses).

D. Förderung von Bildungsmaßnahmen

D. 1 Förderungsberechtigte Antragsteller

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Maßnahmen von Organisationen der Jugendhilfe, Vereine, Verbände und kirchliche Einrichtungen und Sportvereine - mit Sitz in der Gemeinde Weilerswist.

D.2 Förderungsgegenstand

Die Gemeinde Weilerswist fördert Bildungsmaßnahmen.

D.3 Förderung

D.3.1 Teilnehmer, Betreuer/Jugendgruppenleiter

Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom 7. bis einschließlich des 25. Lebensjahres. Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weilerswist haben. Maßgebend für die Berechnung des Lebensjahres ist das Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Betreuer/Jugendgruppenleiter werden ohne Altersbeschränkung gefördert. Ausgenommen von der Förderung sind hauptamtliche Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe und kirchlichen Trägern.

D.3.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei eintägigen Veranstaltung für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weilerswist 1,00 €.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei einer mehrtägigen Veranstaltung mit Übernachtung pro Veranstaltungstag für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weilerswist 2,00 €.

Betreuer/Jugendgruppenleiter werden in gleicher Höhe, wie Kinder und Jugendliche gefördert.

D.4 Rechtsanspruch

D.4.1 Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

D.4.2 Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Weilerswist einzureichen.

D.4.3 Der Antragsteller hat nach Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis hat aus der Kostendarstellung, der Teilnehmerliste, einem Programm und einem pädagogischen Bericht zu bestehen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenbelege in Kopie vorzulegen (Mindestens in der Höhe des zu erwartenden Zuschusses).

D.4.4 Das Programm einer Jugendbildungsmaßnahme darf bis zu einem Drittel für tendenziöse (religiöse, sozialpolitische, verbandsbezogene) Inhalte genutzt werden. Wird dieser Anteil überschritten, wird eine Förderung abgelehnt.

E. Förderung von Fahrten zu Veranstaltungen der Jugendhilfe, des Sports und der Besuch von Veranstaltungen von besonderer gesellschaftlicher und/oder sozialpolitischer Bedeutung

Durch die Förderung von Fahrten zu Veranstaltungen der Jugendhilfe, des Sports, und der Besuch von Veranstaltungen von besonderer gesellschaftlicher und/oder sozialpolitischer Bedeutung beabsichtigt die Gemeinde Weilerswist Maßnahmen und Veranstaltungen zu fördern, damit gesellschaftliche und moralische Werte vermittelt werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und das Erleben demokratischer Einrichtungen.

E.1 Förderungsberechtigte Antragsteller

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Maßnahmen von Organisationen der Jugendhilfe, Vereine, Verbände und kirchliche Einrichtungen und Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Weilerswist.

E.2 Förderungsgegenstand

Die Gemeinde Weilerswist fördert Fahrten zu Veranstaltungen der Jugendhilfe, des Sports, und der Besuch von Veranstaltungen von besonderer gesellschaftlicher und/oder sozialpolitischer Bedeutung.

E.3 Förderung

E.3.1 Teilnehmer

Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom 7. bis einschließlich des 17. Lebensjahres. Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weilerswist haben. Maßgebend für die Berechnung des Lebensjahres ist das Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.

E.3.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Veranstaltungstag für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weilerswist 2,00 €. Betreuer/Jugendgruppenleiter werden nicht gefördert.

E.4 Rechtsanspruch

E.4.1 Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

E.4.2 Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Weilerswist einzureichen. Das voraussichtliche Programm der Veranstaltung, die Veranstaltungsangebote sind der Gemeinde Weilerswist mit der Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

E.4.3 Der Antragsteller hat nach Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis hat aus der Kostendarstellung, der Teilnehmerliste, einem Programm und einem pädagogischen Bericht zu bestehen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenbelege in Kopie vorzulegen (Mindestens in der Höhe des zu erwartenden Zuschusses).

F. Förderung von örtlichen Erholungsmaßnahmen

Gefördert werden örtliche Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche von Einrichtungen der Jugendarbeit, Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen, karitativen Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, Gemeindeverbänden und Gemeindezweckverbänden. Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe können zur Durchführung einer örtlichen Erholungsmaßnahme Zweckgemeinschaften bilden und gemeinschaftlich als Antragsteller auftreten.

F.1. Dauer

Gefördert werden örtliche Erholungsmaßnahmen mit einer Dauer von vierzehn Tagen. Örtlichen Erholungsmaßnahmen müssen an mindestens fünf zusammenhängenden Tagen durchgeführt werden.

F.2. Förderung

F.2.1. Teilnehmer, Betreuer/Jugendgruppenleiter

Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom 7. bis einschließlich des 14. Lebensjahres. Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weilerswist haben. Maßgebend für die Berechnung des Lebensjahres ist das Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Entsprechend der Gruppenstärke können bei Maßnahmen

- mit bis zu 10 Teilnehmern zwei Betreuer/Jugendgruppenleiter
- mit 11 bis zu 20 Teilnehmern drei Betreuer/Jugendgruppenleiter
- Ab 21 Teilnehmern vier Betreuer/Jugendgruppenleiter gefördert werden.

F.2.2. Höhe des Zuschusses zur Kinder — und Jugenderholungsmaßnahme

Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weilerswist werden mit einem Betrag von 4,00 DM pro Veranstaltungstag gefördert. Ab dem 01.01.2002 beträgt der Förderbetrag 2,00€. Betreuer/Jugendgruppenleiter werden mit einem Betrag von 2,00 € pro Verpflegungs- und Reisetag gefördert.

F.3. Rechtsanspruch

F.3.1 Ein Rechtsanspruch besteht nicht

F.3.2. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Weilerswist einzureichen.

F.3.3 Der Antragsteller hat nach Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis hat aus der Kostendarstellung, der Teilnehmerliste, einem Programm und einer pädagogischen Bericht zu bestehen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenbelege in Kopie vorzulegen (mindestens in der Höhe des zu erwartenden Zuschusses).

G. Feriensozialmaßnahmen

Soweit Kinder und Jugendliche laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, kann auf Antrag bei der Gemeinde Weilerswist einen Zuschuß bis zur Restkostenübernahme eingereicht werden. Auch eine Restkostenübernahme setzt eine Kostenbeteiligung gemäß Buchstabe H der Richtlinien voraus.

H. Kostenbeteiligung von Eltern und Vereinen

Die Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe (Angebote und Veranstaltungen, die in den Buchstaben C – G beschrieben sind) setzen voraus, dass der Antragsteller und die Teilnehmer einen angemessenen Eigenbeitrag leisten.

Ist der Anteil des Förderbetrages durch die Gemeinde höher als die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, so wird der Zuschußbetrag anteilig reduziert. Die Antragsteller verpflichten sich zur wahrheitsgemäßen Angabe. Falsche oder unrichtige Angaben führen zur Rückforderung einer bereits gewährten oder gezahlten Förderung durch die Gemeinde Weilerswist. Zuschüsse von übergeordneten Stellen (Kreis, Land) und von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinien der Gemeinde Weilerswist zur Förderung der Jugendhilfe treten mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Weilerswist, den 21. Dezember 2001
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister